

Wegweiser durch das Sozialsystem

- Die 4 Fundamente des Sozialsystems
- Universelle Systeme
- Sozialversicherungsleistungen
- Zweites Soziales Netz
- Private Hilfe durch Dritte

Die 4 Fundamente des Sozialsystems

A) UNIVERSELLE SYSTEME

Für bestimmte Sozialrisiken oder Lebenslagen, die den Betroffenen erhöhte Kosten abverlangen

- Unabhängig von Besitzverhältnissen, aber nicht immer vom Einkommen
- Anspruch generell für alle (mit wenigen Ausnahmen)

Beispiele: *Unterstützung bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit (Pflegegeld, Behindertenhilfe), Kindererziehung (Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld)*

B) SOZIALVERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Für Sozialrisiken wie Arbeitslosigkeit, Invalidität, Krankheit, Alter, Arbeitsunfall.

- Unabhängig von Mittellosigkeit
- Anspruch an Teilnahme am Erwerbsleben gekoppelt (SV-Beiträge)
- Direkte und abgeleitete Ansprüche (Mitversicherung im Krankheitsfall)
- Leistung hängt von Dauer / Höhe der geleisteten SV-Beiträge ab
- Prinzip bei Geldleistung ist Einkommensersatz

Beispiele: *Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Invaliditätspension, Versehrtenrente, Alterspension (ev. mit Ausgleichszulage!), Hinterbliebenenpension, Familien- bzw. Taggeld, medizinische Leistungen, Rehabilitationsmaßnahmen.*

C) ZWEITES SOZIALES NETZ

Wenn Bedürfnisse mit universellen oder Sozialversicherungsleistungen nicht ausreichend abgedeckt sind.

- Gebunden an Mittellosigkeit
- Prüfung der Bedürftigkeit
- Rechtsanspruch besteht nur zum Teil

Beispiele: *Sozialhilfe, Unterstützungsfonds, Beihilfen, Familienförderung d. Landes, Landeshilfe, etc.*

D) PRIVATE HILFE DURCH DRITTE

Von Einzelpersonen / humanitären Einrichtungen, wenn öffentliche Systeme nicht ausreichend oder rechtzeitig greifen. Ohne Rechtsanspruch

Beispiele: *Caritas, Licht ins Dunkel, ehrenamtliche Hilfe, Rotary, Diakonie, Sozialfonds, Spenden, etc.*

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld (früher Karenzgeld) ist eine finanzielle Hilfe für die Betreuung des Kindes von monatlich € 436,- (Stand 2004). Ein vorheriges Arbeitsverhältnis ist nicht Voraussetzung. Anspruchsdauer 2,5 Jahre plus ½ Jahr, wenn der Vater des Kindes dieses dann zu Hause betreut. Zuverdienstmöglichkeit.

Beispiel:

- *Eine junge Studentin bekommt ein Kind. Vier Wochen nach der Geburt (Mutterschutz) beantragt sie das Kinderbetreuungsgeld. Dieses steht ihr zu, obwohl sie noch in keinem Arbeitsverhältnis stand.*

Familienbeihilfe

Abhängig von Anzahl und Alter der Kinder erhalten Eltern für minderjährige Kinder (bzw. darüber hinaus bei Ausbildung, Studium unter Berücksichtigung von Zuverdienstgrenzen) Familienbeihilfe, die zweimonatlich ausbezahlt wird. Der Antrag dafür wird beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt eingebracht. Für Kinder mit erheblicher Behinderung wird eine erhöhte Familienbeihilfe gewährt.

Pflegegeld

Das Pflegegeld ist ein Zuschuss zur Bezahlung für benötigte fremde Pflege- und Betreuungshilfe. Die Höhe (es gibt 7 Stufen) richtet sich nach dem Bedarf an fremder Hilfe. Das eigene Einkommen wird **nicht** berücksichtigt.

Der Antrag ist bei der zuständigen Pensionsversicherung zu stellen. Wenn kein Pensionsbezug besteht, dann kann bei der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft der Antrag auf Landespflegegeld gestellt werden.

Beispiele:

- *Ein Jahr nach der Geburt stellt sich heraus, dass das Kind behindert ist. Es wird nie selbständig gehen können und ein Leben lang Betreuungshilfe benötigen. Der finanzielle Aufwand für Therapien, Medikamente und Fahrtkosten ist groß. Die Eltern beantragen die erhöhte Familienbeihilfe beim Finanzamt und stellen einen Antrag auf Landespflegegeld für ihr Kind.*
- *Eine 45-jährige Frau, Hausfrau und Mutter von drei Kindern ohne eigenes Einkommen, erleidet eine schwere Lähmung, ist für längere Zeit auf fremde Hilfe für den Haushalt und für die Körperpflege angewiesen. Ein Sozialverein des Ortes hilft täglich aus, die Kosten sind erheblich. Die Frau stellt einen Antrag auf Landespflegegeld.*

- *Ein 66-jähriger Mann in Pension wird schwer krank. Er muss gepflegt werden. Seine Gattin übernimmt diese Betreuung. Sie benötigt auch regelmäßig die Hilfe einer diplomierten Fachkraft (Hauskrankenpflege). Das kostet Geld. Die Frau beantragt für ihren Gatten das Pflegegeld.*

Behinderung

Behindertenhilfe

Die Behindertenhilfe setzt sich aus Leistungen des Bundes und der Länder zusammen und es besteht teilweise Rechtsanspruch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. In vielen Bereichen richten sich die Unterstützungen nach dem Einkommen und den Grad der Behinderung.

Behindertenhilfe ist eine Leistung des Landes und es besteht ein Rechtsanspruch auf Grund eines Landesgesetzes. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen und dem Bedarf auf Grund der Behinderung.

Der Antrag für Leistungen des Landes ist bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft, Gruppe Soziales, zu stellen.

Bei arbeitsmarktbezogenen Fragen ist das Bundessozialamt zuständig.

Beispiele:

- *Eine schwer hörbehinderte Frau, die eine Mindestpension bezieht, benötigt ein neues, sehr teures Hörgerät. Die zuständige Krankenkasse bezahlt nur einen Teil, ein hoher Selbstbehalt bleibt übrig. Die Frau stellt einen Antrag um einen Zuschuss aus der Behindertenhilfe.*
- *Ein Jugendlicher mit Lernbehinderung braucht einen Arbeitsplatz. Er wendet sich an das zuständige Bundessozialamt.*

Jugendwohlfahrt

Für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen besteht ein eigenes öffentliches Hilfe- und Unterstützungssystem.

Da es sich um ein sehr breites und umfassendes Thema handelt, ist in jedem Fall der Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt anzuraten.

Adressen siehe Serviceteil

Sozialversicherungsleistungen

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung; das Arbeitsmarktservice hilft bei der Arbeitssuche.

Anspruchsdauer je nach Länge des Arbeitsverhältnisses; Höhe des ALG ca. 55 % des früheren Nettoeinkommens. Unter bestimmten Voraussetzungen (Einkommengrenze des Partners) wird ein Familienzuschlag gewährt.

Der Antrag ist beim Arbeitsmarktservice zu stellen.

Beispiel:

- *Ein Mann arbeitet seit 10 Jahren bei einer Firma. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage verliert er seine Anstellung. Trotz intensiver Suche findet er keine Stelle als Facharbeiter. Er stellt einen Antrag beim Arbeitsmarktservice um Arbeitslosengeld.*

Notstandshilfe

Die Notstandshilfe ist eine reduzierte Versicherungsleistung nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes; die Suche nach einem Arbeitsplatz geht weiter. Die Höhe beträgt ca. 95 % des Arbeitslosengeldes. Das Einkommen des Partners/der Partnerin wird berücksichtigt.

Der Antrag ist beim Arbeitsmarktservice zu stellen.

Beispiel:

- *Eine Frau bezieht seit längerer Zeit Arbeitslosengeld. Die Suche nach einem Arbeitsplatz trotz Hilfe des Arbeitsmarktservices ist erfolglos. Die Anspruchszeit auf Arbeitslosengeld ist erschöpft; sie stellt rechtzeitig einen Antrag auf Notstandshilfe.*

Alter

Alterspension

Die Leistung der Pensionsversicherung ist abhängig von Lebensalter und den geleisteten Beiträgen. Davon abhängig erfolgt die Berechnung durch die zuständige Pensionsversicherung, bei der auch der Antrag gestellt wird.

Für Witwen und Waisen gibt es die **Hinterbliebenenpension**, die bei Vorliegen einer Mindestversicherungszeit des verstorbenen Ehepartners gewährt wird und bei der Einkommengrenzen berücksichtigt werden. Der Antrag erfolgt ebenfalls bei der Pensionsversicherung.

Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension

Abhängig von Alter, Versicherungszeiten und Ursache der Arbeitsunfähigkeit entsteht ein Anspruch auf die Invaliditäts- (bei Arbeitern) bzw. Berufsunfähigkeitspension (Angestellte). Sie kann befristet oder unbefristet gewährt werden, die Höhe errechnet sich nach denselben Prinzipien wie bei der Alterspension. Der Antrag erfolgt bei der Pensionsversicherung, die das Vorliegen der Voraussetzungen (auch medizinisch) überprüft.

Beispiel:

- *Eine Frau kann ihre bisherige Tätigkeit nach einem Arbeitsunfall mit dauerhaften Schäden nicht mehr aufnehmen und auch aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen an keinen anderen Arbeitsplatz mehr vermittelt werden. Sie stellt nun einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension.*

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist eine Unterstützungsleistung des Bundes, die für PensionsbezieherInnen (Alters- bzw. Berufsunfähigkeitspension) ein finanzielles Existenzminimum gewährleisten soll.

Der aktuelle Richtwert der Ausgleichszulage (Stand: 2004) beträgt € 653,19 monatlich für Alleinstehende bzw. € 965,53 für verheiratete Paare. Bei verheirateten Paaren wird das Einkommen des Partners angerechnet.

Kein gemeinsamer Haushalt liegt vor, wenn der Ehepartner krankheitsbedingt in einem Pflegeheim untergebracht ist. Leben Ehepartner nicht im gemeinsamen Haushalt, werden Unterhaltsansprüche gerichtlich festgestellt.

Zahlreiche Einkünfte werden bei der Berechnung der Ausgleichszulage nicht berücksichtigt (z. B. Pflegegeld, Blindenzulage, Kinderzuschüsse, Pensionssonderzahlungen).

Beispiel:

- *Eine alleinstehende Pensionistin bezieht eine Alterspension in der Höhe von € 594,- netto. Sie bezieht auch keine zusätzlichen Einkommen (andere Pensionsansprüche, sonstige Einkommen aufgrund von Erwerbstätigkeit etc.). Sie stellt daher einen Antrag auf Ausgleichszulage.*

Sachleistungen

Hierunter fallen alle Sachleistungen, die im Falle von Krankheit – in der Mehrzahl kostenlos - zur Verfügung gestellt werden: ärztliche Hilfe, Spitalsbehandlung, Medikamente (Gebühr!), Heilbehelfe (Selbstbehalt). Eine weitere wichtige Leistung ist die **Mitversicherung von Angehörigen**. Sie umfasst EhepartnerInnen, LebensgefährtlInnen, Kinder, aber auch andere Angehörige unter bestimmten Umständen (Führung des gemeinsamen Haushalts). In gewissen Fällen ist dafür ein Beitrag zu leisten (3,4 % des Bruttoverdienstes). Kinder können auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus mitversichert werden (Studium bei Leistungsnachweis).

Krankengeld

Das Krankengeld stellt einen Ersatz für erlittene Einkommensverluste aufgrund von Arbeitsunfähigkeit dar. Die Höhe des Krankengeldes ist grundsätzlich abhängig vom Beitragszeitraum und der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, die gesetzliche Mindestleistung beträgt jedoch 50 % der Bemessungsgrundlage, Selbstversicherte erhalten einen Fixbetrag pro Monat (2004: € 113,57).

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Krankengeld ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit für 26 Wochen. Meistens besteht aber ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber und erst danach wird Krankengeld gewährt. Ein längerer Leistungsbezug ist abhängig von der Dauer der Versicherungszeit.

Beispiel:

- *Ein Angestellter, drei Jahre im Betrieb, befindet sich aufgrund eines komplizierten Beinbruchs für 4 Monate im Krankenstand. 6 Wochen lang erhält er von seinem Arbeitgeber sein volles Gehalt weiter und weitere 4 Wochen die Hälfte davon. Er stellt daher bei seiner Krankenkasse einen Antrag auf Krankengeld.*

Sonstige finanzielle Leistungen

Neben den bisher genannten Leistungen kann unter bestimmten Voraussetzungen noch um eine Befreiung von der Rezept- und Krankenscheingebühr angesucht werden (Antrag bei der Salzburger Gebietskrankenkasse).

Neben der medizinischen Versorgung gibt es im Rahmen der Unfallversicherung noch weitere Sach- und Geldleistungen. Zu den wichtigsten Sachleistung gehören dabei Maßnahmen der Rehabilitation, die wichtigsten Geldleistungen sind:

Versehrtenrente

Die Versehrtenrente stellt eine Ausgleichszahlung für den eingetretenen Schaden aufgrund einer Erwerbsminderung (mindestens 20 %, Schüler und Studenten mind. 50 %) nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit dar.

Die Höhe der Versehrtenrente richtet sich nach dem festgestellten Grad der Erwerbsminderung und der Bemessungsgrundlage, die für einzelne Versicherungsgruppen unterschiedlich hoch ist. Ausbezahlt wird für die Dauer der Erwerbsminderung, bei unselbständig Beschäftigten nach Wegfall des Krankengeldes.

Eigene Antragstellung ist in der Regel nicht erforderlich, da eine Meldung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von fünf Tagen seitens des Arbeitgebers an die zuständige Versicherung zu erfolgen hat. Diese leitet in der Regel eine Anspruchsprüfung von Amts wegen ein.

Hinterbliebenenrente

Diese ist als Ablöse von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Schädiger konzipiert und kann für Ehepartner, Kinder, bedürftige Eltern und unversorgte Geschwister geleistet werden.

Die Höhe der Leistung hängt primär von der Bemessungsgrundlage der/des verstorbenen Versicherten ab.

Familien- bzw. Taggeld

Dieses erfüllt den selben Zweck wie die Hinterbliebenenrente. Familien- bzw. Taggeld (keine Familienangehörigen) gebührt dem Versicherten bei einem von der Unfallversicherungsanstalt gewährten Aufenthalt zur Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt zur Unfallbehandlung bzw. als Folge eines Arbeitsunfalls oder wegen einer Berufskrankheit.

Bei Anspruch auf Krankengeld besteht Anspruch auf Familien- bzw. Taggeld nach Ende des Krankengeldbezuges, ansonsten ab Beginn des Aufenthaltes in einer Pflegeanstalt.

Zweites Soziales Netz

Das sog. „Zweite Soziale Netz“ ist für Fälle konzipiert, in denen universelle und / oder Sozialversicherungsleistungen nicht oder nur ungenügend absichern. Generell sind damit Leistungen aus der Sozialhilfe gemeint, hier sollen aber auch andere Unterstützungen genannt werden, die als „Ausgleich“ für Lücken in den anderen Systemen geleistet werden. Hier werden nur Leistungen des Landes Salzburg berücksichtigt.

Sozialhilfe

Sozialhilfe ist eine Leistung des Landes und der Gemeinden. Die Sozialhilfe ist keine Gnadengabe, auf den Großteil der Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen.

Es wird zwischen Leistungen für den Lebensunterhalt (Zuschüsse für Bekleidung, Nahrung und für das Wohnen - auch in Seniorenheimen), für Soziale Dienste (Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege) und Hilfe in besonderen Lebenslagen (HilfL) unterschieden. Auf die beiden letzten besteht kein Rechtsanspruch.

Die Höhe der Leistung für den **Lebensunterhalt** richtet sich nach dem Familieneinkommen, der Familiengröße und den Wohnungskosten (letztere sind nach oben hin begrenzt, abhängig von Anzahl der Personen und Bezirk). Zum Lebensunterhalt zählt auch die **Krankenhilfe**, wenn eine hilfsbedürftige Person über keinen Krankenversicherungsschutz verfügt.

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft, Gruppe Soziales, zu stellen.

Bei den **Sozialen Diensten** (Familienhilfe, Altenhilfe, Haushaltshilfe, Hauskrankenpflege) richtet sich die Höhe der Leistung nach dem Familieneinkommen und den anfallenden Kosten.

Der Antrag ist bei dem Sozialverein (z. B. Caritas) zu stellen, von dem die Fachkraft kommt. Der Antrag wird zur Genehmigung an die Bezirkshauptmannschaft, Gruppe Soziales, weitergeleitet.

Ein Antrag auf **Hilfe in besonderen Lebenslagen** wird ebenfalls bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft eingebracht. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist eine einmalige Unterstützung (Geld- oder Sachleistung), mit der die Behebung einer Notsituation erreicht wird (z. B. Verhinderung einer Delogierung).

Beispiele:

- *Ein Familienvater bezieht Arbeitslosengeld. Als Facharbeiter hat er monatlich € 1.500,- verdient. Das Arbeitslosengeld ist sehr gering, das Einkommen reicht nicht für die Finanzierung der Wohnung und des monatlichen Lebensbedarfes. Er beantragt Sozialhilfe und bekommt monatlich einen bestimmten Betrag überwiesen.*
- *Der 77-jährige Ehemann erleidet einen schweren Schlaganfall, er ist auf Dauer gehunfähig. Seine Frau übernimmt die Pflege, allein schafft sie es aber nicht. Täglich zweimal kommt eine diplomierte Fachkraft eines Sozialen Dienstes. Diese Hilfe kostet Geld. Das Land leistet pro Stunde einen Zuschuss, wenn um diesen angesucht wird. Es ist ein nicht geringer Eigenkostenanteil pro Stunde aus dem Familieneinkommen und dem Pflegegeld zu bezahlen.*

Unterstützung fürs Wohnen

Wohnbeihilfe des Landes

Die Wohnbeihilfe ist ein monatlicher Wohnkostenzuschuss des Landes für vom Land geförderte Mietwohnungen; die Höhe richtet sich nach dem Familieneinkommen und den Mietkosten.

Der Antrag ist im Wege der Genossenschaft beim Amt der Salzburger Landesregierung, Wohnbauförderung, zu stellen.

Beispiel:

- *Weil die Miete einer Privatwohnung sehr teuer ist, hat sich eine Familie mit zwei Kindern um eine Genossenschaftswohnung beworben. Nach Bezug dieser **Mietwohnung** beantragt die Familie eine Wohnbeihilfe.*

Annuitätenzuschuss u. andere Formen der Wohnbauförderung

Auch der Kauf eines neuen Reihenhauses oder einer Eigentumswohnung wird vom Land gefördert. Die Familiengröße, das Familieneinkommen und der Kaufpreis bzw. die nach Bezirk unterschiedlichen Höchstsätze pro qm sind Grundlage der Höhe der Förderung. Ein bestimmtes Vermögen für die Eigenmittel wird vorausgesetzt um Überschuldung zu verhindern. Es gibt auch noch andere Wohnbaumaßnahmen (Hausbau, Austragswohnungen, Sanierungen, behindertengerechter Umbau), die durch die Wohnbauförderung (rückzahlbare Zuschüsse, Annuitätenzuschüsse) unterstützt werden.

Die Antragstellung ist gleich wie bei der Wohnbeihilfe an das Amt der Salzburger Landesregierung zu stellen.

Familienförderung des Landes Salzburg

Familienförderung bei Mehrlingsgeburten

Im Falle von Mehrlingsgeburten leistet das Land Salzburg eine zusätzliche materielle Familienunterstützung: Als Einmalleistung und/oder zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld als laufende Unterstützung. Anspruchsvoraussetzung für letztere ist das Unterschreiten einer bestimmten Familieneinkommensgrenze.

Sonstige materielle Leistungen

Weitere finanzielle Leistungen für Familien im Land Salzburg sind eine Hausstandsgründungsförderung, der Salzburger Familienpass, Hilfe für Familien in Notsituationen, Unterstützung bei Schwangerschaft und für Schulveranstaltungen.

Private Hilfe durch Dritte

Die **Caritas** in der Pfarre und der Diözese ist dabei nicht die einzige Organisation, die Menschen in Notsituationen auch finanziell unterstützt. Es gibt sowohl auf örtlicher Ebene wie auch auf Österreichebene weitere Organisationen und Initiativen, die helfen können. Beispiele dafür sind: Clubs wie **Rotary-** oder **Lionsclub**, verschiedene Stiftungen oder Vereine (meist zur Unterstützung einer bestimmten Zielgruppe) wie z. B. **Licht ins Dunkel**, aber auch örtliche Initiativen wie **Elternvereine**, **Nachbarschaftsgruppen**, **örtliche Vereine in der Gemeinde**, die Einzelfälle aus persönlicher Kenntnis und Betroffenheit unterstützen. Auch ein **Gehaltsvorschuss** eines Dienstgebers oder die Unterstützung aus einem **Betriebsratsfonds** kann in einer plötzlichen Notsituation eine wichtige Unterstützung sein.

Beispiel:

- *Eine Familie mit einem behinderten Kind hat sich ein neues Auto gekauft und zusätzlich einen Spezialautositz für das Kind benötigt. Außerdem laufen noch die Ratenzahlungen für die Küche, die beim Umzug in die neue Wohnung vor einem Jahr angeschafft werden musste. Trotz Unterstützung durch Behindertenhilfe und steuerlicher Begünstigungen beim Autokauf ist durch den Autokauf und den Eigenbeitrag zum Spezialautositz das Konto nun so überzogen, dass die Ratenzahlung für die Küche nicht mehr durchgeführt werden kann. Die Familie wendet sich daher an caritative Organisationen und Vereine und mehrere Privatpersonen um Hilfe.*

Tipp

Dies ist nur ein kurzer Überblick. Wenn Sie sich genauer informieren wollen, empfehlen wir Ihnen:

- *das Buch „**Sozialstaat Österreich. Sozialleistungen im Überblick. (2003) ÖGB-Verlag, Wien.**“* Dieses Buch wird immer wieder aktualisiert und neu herausgegeben, wenn es Änderungen im Sozialrecht gibt.
- Auch das **Internet** ist ein hilfreiches Mittel, um sich über Sozialleistungen zusätzlich zu informieren. Interessante Adressen sind hier:

Amtshelfer im Internet	www.help.gv.at	Gesamtüberblick
Land Salzburg	www.salzburg.gv.at	Sozialleistungen des Landes
Arbeiterkammer Wien	www.akwien.at	Arbeitnehmerrechte
Arbeitsmarktservice	www.ams.or.at	Arbeitslosenversicherung
Pensionsversicherung	www.pensionsversicherung.at	Pensionen
Gebietskrankenkasse	www.sgkk.at	Krankenversicherung